

RS OGH 1984/1/24 4Ob4/84, 9ObA14/02b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.1984

Norm

KO §54 Abs1

KO §110

Rechtssatz

Die Konkursmasse ist durch die im Prüfungsprozeß vorgenommene Verrechnung der bis zur Konkursöffnung entstandenen Prozeßkosten mit (hier:) vom geltend gemachten Bruttolohn abzuziehenden Teilzahlungen nicht beschwert, da die Kosten mit der Forderung im gleichen Rang stehen. Eine unzulässige Aufrechnung liegt nicht vor.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 4/84

Entscheidungstext OGH 24.01.1984 4 Ob 4/84

- 9 ObA 14/02b

Entscheidungstext OGH 23.01.2002 9 ObA 14/02b

Vgl auch; Beisatz: Obsiegt die klagende Partei sind auch die ihr vor Konkursöffnung entstandenen Verfahrenskosten als Konkursforderung festzustellen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0064940

Dokumentnummer

JJR_19840124_OGH0002_0040OB00004_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at